

Kleine Anfrage

der Abg. Carola Wolle und Bernhard Eisenhut AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Kosten der Migration in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hoch waren nach Kenntnis der Landesregierung die jährlichen migrationsbezogenen Gesamtkosten für Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge von 2014 bis 2023?
2. Wie hoch waren nach Kenntnis der Landesregierung die Gesamtkosten für die Versorgung/Unterbringung aller Asylbewerber und anerkannter Flüchtlinge inklusive sämtlicher „Nebenkosten“ (wie zum Beispiel Deutschkurse etc.) jeweils pro Kalenderjahr für die Jahre 2014 bis 2023?
3. Wie viele minderjährige unbegleitete Flüchtlinge gab es nach Kenntnis der Landesregierung in den Jahren 2014 bis 2023 und wie hoch waren die jährlichen migrationsbezogenen Gesamtkosten für diese Gruppe?
4. Wie hoch waren nach Kenntnis der Landesregierung die Gesamtkosten der Gesundheitsversorgung für Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge pro Person in den Jahren 2014 bis 2023 (bitte getrennt ausweisen)?

29.2.2024

Wolle, Eisenhut AfD

Begründung

Im Jahr 2023 hat das hochverschuldete Land Berlin mehr als 1,1 Milliarden Euro für die Versorgung von Migrant*innen ausgegeben. Das sind 2,9 Prozent Haushaltsausgaben des Landes Berlin.

Die Fragesteller möchten erfahren, wie sich die migrationsbedingten Kosten von 2013 bis 2023 in Baden-Württemberg entwickelt haben.

Antwort

Mit Schreiben vom 20. März 2024 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

In Baden-Württemberg besteht nach den Regelungen des baden-württembergischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) ein dreistufiges Aufnahmesystem für Geflüchtete. In der Erstaufnahme werden die ankommenden Personen registriert und in landeseigenen Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht. Danach erfolgt die Verteilung in die vorläufige Unterbringung bei den unteren Aufnahmebehörden der Landratsämter bzw. der Bürgermeisterämter der Stadtkreise nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Stadt- und Landkreises an der Bevölkerung des Landes errechnet. Nach Beendigung der vorläufigen Unterbringung (regelmäßig nach Abschluss des Asylverfahrens und spätestens nach 24 Monaten bzw. bei Geflüchteten aus der Ukraine nach spätestens sechs Monaten) erfolgt die Verteilung in die kommunale Anschlussunterbringung bei den Städten und Gemeinden.

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage konzentriert sich auf die Kosten der Erstaufnahme und der vorläufigen Unterbringung. Entstandene Kosten bei der kommunalen Anschlussunterbringung liegen der Landesregierung nicht vor und können mit verhältnismäßigem Aufwand nicht ermittelt werden.

1. Wie hoch waren nach Kenntnis der Landesregierung die jährlichen migrationsbezogenen Gesamtkosten für Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge von 2014 bis 2023?

Zu 1.:

Die Ist-Kosten für die Landeserstaufnahmeeinrichtungen und die vorläufige Unterbringung bei den unteren Aufnahmebehörden der Stadt- und Landkreise sind in der beigefügten *Anlage 1* dargestellt. Eine Differenzierung nach den genannten Personengruppen erfolgt hierbei nicht. Für das Haushaltsjahr 2023 liegt die endgültige Fassung der Landeshaushaltsrechnung noch nicht vor. Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Migration sind im Kap. 0521 Migration für die o. g. staatlichen Ebenen der Flüchtlingsaufnahme im laufenden Doppelhaushalt 2023/2024 rd. 745 bzw. rd. 710 Mio. Euro vorgesehen.

2. *Wie hoch waren nach Kenntnis der Landesregierung die Gesamtkosten für die Versorgung/Unterbringung aller Asylbewerber und anerkannter Flüchtlinge inklusive sämtlicher „Nebenkosten“ (wie zum Beispiel Deutschkurse etc.) jeweils pro Kalenderjahr für die Jahre 2014 bis 2023?*

Zu 2.:

Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen für die Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für nicht mehr vorläufig untergebrachte Flüchtlinge auf Basis der Empfehlungen der Gemeinsamen Finanzkommission vom 16. Dezember 2019 (Drucksache 16/7481) und den daraus folgenden Vereinbarungen die Ist-Netto-Aufwendungen der Stadt- und Landkreise, abzüglich eines kreisindividuellen Anteils am kommunalen Sockelbetrag. Die Ist-Ausgaben sind in der beigelegten *Anlage 2* aufgeführt. Eine Differenzierung nach den genannten Personengruppen erfolgt nicht. Für das Haushaltsjahr 2023 liegt die endgültige Fassung der Landeshaushaltsrechnung noch nicht vor. Im Kap. 0521 sind hierfür im laufenden Doppelhaushalt rd. 189 bzw. 160 Mio. Euro vorgesehen.

Durch das Landessprachförderprogramm nach der Verwaltungsvorschrift (VwV) Deutsch stellt das Land Baden-Württemberg seit 2015 den Stadt- und Landkreisen finanzielle Mittel für Deutschkurse für Migrantinnen und Migranten zur Verfügung. Es ergänzt die Sprachkursangebote des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Im Rahmen dieses Förderprogramms können neben Alphabetisierungs-, Grund- und Aufbaukursen (Regelformate) auch spezifische Kursformate auf Kreisebene angeboten werden. Seit 2021 wurde das Förderprogramm mit weiteren Maßnahmen, wie niedrigschwelligen Sprachangeboten und persönlichem Coaching begleitend zu einem Sprachkurs, ergänzt. Darüber hinaus können auch die Fortbildungen für Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sowie Lehrkräfte gefördert werden.

In den Jahren 2015 bis 2023 wurden vom Land Baden-Württemberg für die Sprachförderung nach VwV Deutsch insgesamt 22,15 Millionen Euro investiert. Die Finanzierung der Regelformate und der ergänzenden Maßnahmen erfolgte aus Landeshaushaltsmitteln. Die spezifischen Sprachkursformate wurden aus Mitteln des Pakts für Integration mit den Kommunen (PIK) gefördert.

Regelformate und ergänzende Maßnahmen	
Förderzeitraum	Millionen Euro
2015–2016	2,2
2016–2017	2,9
2017–2018	2,9
2018–2019	3,0
2019–2020	1,7
2020–2021	1,0
2021–2022	3,0
2022–2023	2,3
Gesamt	19,0

Spezifische Formate	
Förderzeitraum	Millionen Euro
2018–2019	0,28
2019–2020	0,88
2020–2021	0,47
2021–2022	0,89
2022–2023	0,63
Gesamt	3,15

3. *Wie viele minderjährige unbegleitete Flüchtlinge gab es nach Kenntnis der Landesregierung in den Jahren 2014 bis 2023 und wie hoch waren die jährlichen migrationsbezogenen Gesamtkosten für diese Gruppe?*

Zu 3.:

Vor November 2015 wurden keine Fallzahlen aufgenommen. In Baden-Württemberg wurden in den Jahren 2015 bis 2022 jeweils zum Stichtag 31. Dezember folgende Anzahl Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA) und junge Volljährige betreut, untergebracht und begleitet:

2015	6.101
2016	8.235
2017	7.096
2018	5.644
2019	4.123
2020	2.151
2021	1.590
2022	3.152
2023	5.141

Für die Jahre 2014 bis 2022 wurden den baden-württembergischen Jugendämtern Fallkosten in folgender Höhe erstattet:

2014	19.600,0 Tsd. Euro
2015	76.791,4 Tsd. Euro
2016	332.801,2 Tsd. Euro
2017	167.054,1 Tsd. Euro
2018	333.470,5 Tsd. Euro
2019	199.466,0 Tsd. Euro
2020	135.605,3 Tsd. Euro
2021	75.080,7 Tsd. Euro
2022	46.150,2 Tsd. Euro
2023	72.553,1 Tsd. Euro

Es wird darauf hingewiesen, dass die Jugendämter vier Jahre Zeit haben, ihre Kosten beim Land geltend zu machen. Daher kommt es zu einem zeitlichen Versatz zwischen den höchsten Bestandszahlen und den höchsten Abrechnungszahlen.

4. Wie hoch waren nach Kenntnis der Landesregierung die Gesamtkosten der Gesundheitsversorgung für Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge pro Person in den Jahren 2014 bis 2023 (bitte getrennt ausweisen)?

Zu 4.:

Die Darstellungen beziehen sich auf Grundleistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Aufgezeigt werden nachfolgend die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG. Die sonstigen Leistungen nach § 6 AsylbLG enthalten neben Leistungen zur Sicherung der Gesundheit auch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Eine Differenzierung bei der Erfassung der Ausgaben erfolgt nicht, sodass es sich bei den erfassten Gesamtausgaben nicht um solche im Sinne der Anfrage handelt. Eine Untergliederung der Kosten in die unterschiedlichen Aufnahmesysteme (Erstaufnahme, vorläufige Unterbringung und kommunale Anschlussunterbringung) ist nicht möglich.

Die Zahlen für das Jahr 2023 liegen dem statistischen Bundesamt derzeit noch nicht vor. Für die Jahre 2014 bis 2022 sind nachfolgend die Kosten für die Gesundheitsversorgung in Baden-Württemberg nach § 4 AsylbLG benannt (Bruttorausgaben in Tsd. EUR).

2014	40.572
2015	85.632
2016	169.106
2017	98.416
2018	56.049
2019	48.035
2020	49.007
2021	49.380
2022	84.146

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration

Anlage 1 zu Lt-Drs. 17/6334
Frage 1

Bezeichnung	Titel	IST in Euro*										
		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
Vorfällige Unterbringung	63308	203.615.853	391.373.300	1.417.273.966	302.450.283	512.221.645	284.037.734	328.727.047	226.410.010	457.584.599	-	
Landeserstaufnahmeeinrichtungen	TG 75	37.132.189	245.584.865	424.897.107	210.752.388	159.372.322	143.562.343	140.844.446	140.472.384	210.321.454	-	
		240.748.042	391.373.300	1.842.171.073	513.202.670	671.593.966	427.600.077	328.727.047	366.882.393	667.906.053		

*=IST entsprechend der Landeshaushaltsrechnungen

2014: Kapitel 0330 und 1503 (TG 75)

2015: Kapitel 1503

2016: Kapitel 1503 und 0331

2017 – 2020: Kapitel 0331

2021: Kapitel 0331 und Kapitel 0521

ab 2022: Kapitel 0521

Anlage 2 zu Lt-Drs. 17/6334
Frage 2

Bezeichnung	Titel	IST in Euro*										
		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
Erstattung an Stadt- und Landkreise von nicht mehr vorläufig unterbrachten Personen	63309	-	-	-	-	100.018.265	167.981.735	170.000.000	170.000.000	0	-	

*= IST entsprechend der Landeshaushaltsrechnungen
2018 – 2021: Kapitel 0331
2021: Kapitel 0331 und Kapitel 0521
ab 2022: Kapitel 0521